



## Mustervorlage für Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte für Angebote der Jugendarbeit im Ferienprogramm

gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R. vom 27. Mai 2020 und der aktualisierten Fassung vom 7. Juli 2020.

Diese Mustervorlage bezieht sich auf die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen und soll den Veranstaltern von Ferienprogrammangeboten als Vorlage dienen. Die nachfolgenden Angaben stellen die Mindeststandards dar, die gemäß den individuellen örtlichen und inhaltlichen Gegebenheiten vor Ort ergänzt werden müssen.

Stand: 9. Juli 2020 – 2. aktualisierte Version  
(Ergänzungen sowie Abschnitte, in denen Löschungen vorgenommen wurden, sind gelb markiert.)

Ansprechpartnerinnen:  
Landratsamt Augsburg  
Kommunale Jugendarbeit  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg

Martina Egger  
[Martina.Egger@LRA-a.bayern.de](mailto:Martina.Egger@LRA-a.bayern.de)  
0821 / 3102-2669

und Monika Seiler-Deffner  
[Monika.Seiler-Deffner@LRA-a.bayern.de](mailto:Monika.Seiler-Deffner@LRA-a.bayern.de)  
0821 / 3102-2679

Die Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Die Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte dienen dazu, die mit persönlichem Kontakt verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit in der Corona-Pandemie sicher zu gestalten.

**Vielen herzlichen Dank für das unbezahlbare Engagement für die Jugendarbeit!**

Die vielfältigen Angebote der Jugendarbeit sind für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unverzichtbar – gerade jetzt umso mehr!

## Vorbemerkung: Regelungsebenen und Verantwortlichkeiten

- Die Regelungen der aktuell gültigen BayLfSMV, einschlägiger Allgemein- und Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.
- Jeder Veranstalter eines Ferienprogrammangebots muss eigenständig ein Hygienekonzept für sein Angebot erstellen, es regelmäßig auf Aktualität prüfen (Informationspflicht!) und **in schriftlicher, nicht veränderlicher Form** vorhalten. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist das Konzept vorzuzeigen. Bei der Erstellung müssen sowohl die aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben, als auch spezifische, das Angebot betreffende Aspekte berücksichtigt werden.
- Konzepte, die den hier genannten Vorgaben entsprechen, müssen nicht separat mit dem Staatlichen Gesundheitsamt im Landratsamt Augsburg abgestimmt werden.
- Der Veranstalter ist für die Schulung und Information der ehrenamtlichen Betreuungspersonen zum Hygieneverhalten im Rahmen der Covid-19 Pandemie (siehe Anlage 1) verantwortlich. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Regelungen zum Gesundheitsschutz anzuwenden und, soweit es ihnen möglich ist, diese zu kontrollieren.
- Dieses Muster bezieht sich bewusst auf die Ausgestaltung von Ferienprogrammangeboten. Im Bereich Arbeitsschutz von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sind zusätzlich die Arbeitsschutzvorgaben des jeweiligen Trägers / der Einrichtung zu beachten.
- Einrichtungen der Jugendarbeit (z. B. Jugendzentren, Jugendtreffs) benötigen eigene Einrichtungs-Hygienekonzepte, die sich in einigen Punkten von diesem Muster unterscheiden. Hier ist die Handlungsempfehlung „Jugendarbeit in Zeiten von Corona verantwortungsvoll gestalten“ des Bayerischen Jugendrings heranzuziehen. Kostenloser Download unter: [www.bjr.de](http://www.bjr.de)
- Für die Haftungsfragen bei der Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit gelten umfassend die haftungsrechtlichen Standards wie bei allen sonstigen Risiken.
- Bei Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendarbeit hat der Veranstalter unter anderem Verkehrssicherungspflichten zu beachten, z. B. die Organisation von Material, das zur Einhaltung der Hygienestandards und Abstandsregelungen erforderlich ist (z. B. Masken, Markierungen von Abständen), aber auch das Nichtzulassen von Personen, die aus Regionen mit Kontaktverbot kommen, Krankheitssymptome aufweisen oder die Regelungen nicht einhalten (wollen).
- Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen findet nach den allgemeinen Standards die Übertragung von Aufsichtspflichten statt. Im Hinblick auf die aktuelle Situation umfasst die Aufsichtspflicht (wie auch bisher) auch die Einhaltung von Hygienestandards.
- Das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept für Angebote der Jugendarbeit ergänzt bestehende Regelungen, die im Rahmen der Jugendarbeit / Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich zu beachten sind (z. B. zur Lebensmittelhygiene, Erste Hilfe, Foto- und Videoaufnahmen, Badeaufsicht...).
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung ist im Beherbergungsbetrieb das Hygienekonzept für die Hotellerie zu beachten.
- Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten.

# HYGIENEKONZEPT FERIENPROGRAMM

## 1. Angaben zum Angebot

Name und Anschrift des Veranstalters:	
Verantwortliche*r für das Hygienekonzept:	
Name und Kurzbeschreibung des Angebotes:	
Datum und Uhrzeit der Durchführung:	
Veranstaltungsort:	
Betreuungspersonen vor Ort (Vor- und Nachnamen):	
Maximale Zahl der teilnehmenden Kinder / Jugendlichen:	Empfehlung des BJR: Oberste Maßgabe ist das Abstandsgebot. Die Anzahl an zulässigen Personen in einem Raum steht in Abhängigkeit zum konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Im Zweifel kann man sich an den Regelungen für Freizeiteinrichtungen orientieren.
Somit maximale Personenanzahl insgesamt:	

### Sonstige individuelle Hygienevorgaben:

(z. B. spezielle Situationen wie Wandern, Baden, sportliche Aktivitäten; Umgang bei Angeboten mit Verpflegung; Sonderfall Übernachtung...)
--

## 2. Vorbereitung der Maßnahme

### Gestaltung des Veranstaltungsortes und der Abläufe

Vorgabe	Wie wird die Vorgabe umgesetzt und sichergestellt? → Bitte ausfüllen!
<input type="checkbox"/> 2.1 Das Angebot findet in einem entsprechend großen Raum oder wenn möglich im Freien statt, so dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden vor, während und nach der Veranstaltung eingehalten werden kann. Ggf. Markierungen anbringen, welche die Einhaltung erleichtern.  Gruppenbildung vor, während oder nach der Veranstaltung ist zu verhindern.  Keine Berührungen, Umarmungen, kein Händeschütteln.	(z. B. Wo müssen Markierungen angebracht werden?)
<input type="checkbox"/> 2.2 Die Vorgaben des Veranstaltungsortes (z. B. Schule, Vereinsheim) hinsichtlich Hygiene sind bei der Vorbereitung und Durchführung einzubeziehen. Sind dort strengere Vorschriften als in dem eigenen angebotsbezogenen Konzept vorgesehen (oder umgekehrt), dann gelten die strengeren Regelungen.	(z. B. Welche zusätzlichen Vorgaben ergeben sich dadurch?)
<input type="checkbox"/> 2.3 Die Gruppengröße ist so gewählt, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand von 1,5 m geschaffen werden können.  <b>Hinweis:</b> Bei der Berechnung sind alle während des Angebots anwesenden Personen einzubeziehen. Es muss auch berücksichtigt werden, dass Einrichtungsgegenstände die nutzbare Fläche zur Einhaltung des Abstandes evtl. einschränken und die maximale Personenzahl reduzieren!	
<input type="checkbox"/> 2.4 entfällt	
<input type="checkbox"/> 2.5 Bei gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen in geschlossenen Räumen sind diese in Anlehnung an das Hygienekonzept Sport auf höchstens 60 Minuten zu begrenzen. Ein vollständiger Frischluftaustausch in der Pause ist zu gewährleisten. An dieser Stelle wird auf die Regelungen für Schulen und Indoor-Sportangebote verwiesen.	(z. B. Welche zusätzlichen Vorgaben ergeben sich dadurch?)

<p><input type="checkbox"/> 2.6 Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (Community-Maske bzw. Alltagsmaske) ist zu tragen:</p> <p>→ Sobald der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann (z. B. auf den Gängen), ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung von allen Beteiligten zu tragen. Es sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten.</p> <p>→ Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung darf auf keinen Fall dazu führen, den Abstand länger als notwendig zu unterschreiten (auch in Außenbereichen).</p> <p>→ Eine Ausnahme hiervon (z. B. aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen) ist mit ärztlicher Bestätigung möglich.</p> <p>Für den Fall, dass die Mund-Nasen-Bedeckung vergessen wurde, werden Einmal-Masken vorgehalten.</p> <p>ODER:</p> <p>Wer keine Mund-Nasen-Bedeckung mit sich führt, darf nicht am Angebot teilnehmen.</p> <p>(Nicht Zutreffendes streichen.)</p>	<p>(z. B. Wann müssen aufgrund der Art des Angebotes und der Räumlichkeiten noch Masken getragen werden? Welche weiteren Hygienemaßnahmen sind ggf. zu treffen?)</p>
<p><input type="checkbox"/> 2.7 Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, dabei ist insbesondere auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. Es ist ein Reinigungskonzept für die Sanitäranlagen zu entwickeln.</p>	<p>(z. B. Welche Regeln wurden festgelegt?)</p>
<p><input type="checkbox"/> 2.8 Die sanitären Anlagen sind mit Seifenspendern (Flüssigseife!) und Einmalpapierhandtüchern auszustatten. Desinfektionsmittel darf von den Teilnehmenden ggf. nur unter Aufsicht von Betreuungspersonen verwendet werden.</p>	<p>(z. B. Ist Ausstattung vor Ort oder muss etwas mitgebracht werden?)</p>
<p><input type="checkbox"/> 2.9 Auf die Hygieneregeln wird durch entsprechende kind- und jugendgerechte Aushänge und Piktogramme am Ort der Durchführung hinreichend hingewiesen:</p> <p>→ an allen Zugängen</p> <p>→ sowie vor und in den Sanitärbereichen.</p> <p>Hinzuweisen ist insbesondere auf:</p> <p>→ Husten- und Nies-Etikette</p> <p>→ Anleitung zur Handhygiene.</p> <p>(Vorschläge für Aushänge siehe unter 4.)</p> <p><u>Anmerkung zur Handhygiene:</u> Entscheidend ist das regelmäßige, gründliche Waschen der Hände mit Wasser und Seife (20 bis 30 Sekunden lang) sowie die Verwendung von Papierhandtüchern. Eine Desinfektion der Hände ist im Rahmen der Jugendarbeit nicht zwingend notwendig.</p>	<p>(z. B. An welchen Stellen hängen Hinweise?)</p>

<input type="checkbox"/> 2.10 Bei Veranstaltungen, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden (z. B. Projektwoche über mehrere Tage), ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einer festen Kursleitung/Betreuungsperson betreut wird.	
<input type="checkbox"/> 2.11 Über jedes Angebot wird eine Anwesenheitsliste der Teilnehmenden sowie Betreuungskräfte (Vor- und Nachname, sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift – wichtig ist die sichere Erreichbarkeit, sowie der Zeitraum des Aufenthalts) geführt. Dabei ist auf die Bedingungen des Datenschutzes zu achten. Bei Auftreten einer Infektion müssen diese Daten an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben werden; dies ist notwendig, um Infektionsketten zu verfolgen.	(z. B. Wann und wie werden die Daten erhoben?)
<input type="checkbox"/> 2.12 Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem genannten Zweck verwendet werden. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden und ggf. Erziehungsberechtigten bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren. Aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO ist die Datenerhebung und -verarbeitung auch ohne eine Einwilligung der betreffenden Person zulässig, es bedarf auch keiner Einwilligung der Eltern bei Minderjährigen. Eine Information (z. B. Flyer) der Teilnehmenden und Eltern reicht aus.	(z. B. Wer verwahrt die Liste? Wer sorgt für die fristgerechte Löschung der Daten?)
<input type="checkbox"/> 2.13 Wenn vorhanden: Markierung / Beschränkung von Parkplätzen und Abstellflächen für Fahrräder.	(z. B. Wie viele Abstellplätze können gemäß der zulässigen Personenzahl zur Verfügung gestellt werden?)
<input type="checkbox"/> 2.14 Folgende Aktivitäten sind grundsätzlich untersagt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veranstaltungen, Methoden und Spiele, die Körperkontakt erfordern</li> <li>• Austausch von Arbeitsmaterialien und wenn möglich das Berühren derselben Gegenstände</li> </ul>	(z. B. Wie wird dies in der Praxis gehandhabt? Wie werden den Kindern Materialien übergeben / bereitgestellt?)

<p><input type="checkbox"/> 2.15 Bei weiter entferntem Veranstaltungsort: Prüfen, welches Verkehrsmittel für die Anreise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz die besten Bedingungen bietet; ansonsten nur Privatanreise zulassen; möglichst auf weit entfernte Veranstaltungsorte mit langer Anreise verzichten!</p> <p>In jedem Fall müssen die Vorgaben des Hygienekonzepts Touristische Dienstleister eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mund-Nasen-Bedeckung für Fahrer*innen und Fahrgäste</li> <li>• Ausreichende Lüftung</li> <li>• Einschlägige gesetzliche Vorgaben; ggf. Verstärkung des Angebotes</li> </ul> <p>Unter diesen Voraussetzungen, insbesondere der Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen sind auch Fahrgemeinschaften und die Verwendung von Kleinbussen möglich.</p>	
<p><input type="checkbox"/> 2.16 Zeltlager sind möglich, wenn ausnahmsweise die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 BayIfSMV vorliegen, weil es sich um das Zeltlager einer Jugendgruppe mit festem Teilnehmerkreis (Bsp. kirchliche Jugendgruppe, Pfandfindergruppe, Vereinsfahrt etc.) handelt. Es müssen die Vorgaben zur Beherbergung, insbesondere die Höchstzahl von Personen pro Wohneinheit (aktuell nach § 14 Abs. 1 BayIfSMV bis zu zehn Personen) und das Hygienekonzept Beherbergung, beachtet werden.</p>	
<p><input type="checkbox"/> 2.17 Bei Veranstaltungen sind die aktuellen Vorgaben für Versammlungen aus der IfSMV für diesen Bereich zu beachten.</p>	
<p><input type="checkbox"/> 2.18 Bei musikalischen Aktivitäten gilt vor allem aufgrund der vermehrt aerosolbildenden Tätigkeiten grundsätzlich ein erhöhter Mindestabstand von zwei Metern, im spezifischen Fall von Chören sowie Blasinstrumenten von drei Metern.</p>	

#### Unterweisung der Betreuungspersonen

Vorgabe	Wie wird die Vorgabe umgesetzt und sichergestellt? → Bitte ausfüllen!
<p><input type="checkbox"/> 2.17 Ausstattung der Betreuungspersonen mit qualifizierter persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Masken) sowie Einweisung und Schulung zur sachgerechten Anwendung.</p>	<p>(z. B. Zu welchem Zeitpunkt erhalten die Betreuungspersonen welche Materialien? Wer wäscht ggf. die Masken bei über 60°C?)</p>
<p><input type="checkbox"/> 2.18 Die ehrenamtlichen Betreuungspersonen werden über die gesundheitlichen Anforderungen und</p>	<p>(z. B. Wann und wie geschieht das?)</p>

Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) informiert.	
<input type="checkbox"/> 2.19 Die Hygieneregeln und damit verbundene Aufsichts- sowie Verkehrssicherungspflichten (sowie ggf. zu veranlassende Interventionen) werden im Vorfeld an die Betreuungspersonen kommuniziert.	(z. B. Wann und wie geschieht das?)

Information der Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten  
(Formulierungsvorschlag siehe Anlage 2)

Vorgabe	Wie wird die Vorgabe umgesetzt und sichergestellt? → Bitte ausfüllen!
<input type="checkbox"/> 2.20 Der Veranstalter hat die Teilnehmenden und ggf. Erziehungsberechtigten bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.	(z. B. Wie geschieht das?)
<input type="checkbox"/> 2.21 Die Gesundheitsschutz- und Hygieneregeln sowie die Auflagen zur Mund-Nasen-Bedeckung und damit verbundene Konsequenzen (z. B. Ausschluss bei Nichtbeachtung) werden im Vorfeld der Maßnahme an die Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten kommuniziert.	

### 3. Schutzmaßnahmen während der Durchführung

Vorgabe	Wie wird die Vorgabe vor Ort umgesetzt und sichergestellt? → Bitte ausfüllen!
<input type="checkbox"/> 3.1 Die Räumlichkeiten werden regelmäßig durchlüftet, mindestens zehn Minuten je volle Stunde (z. B. Querlüftung bei Fensterlüftung).	(z. B. Wer? Wann?)
<input type="checkbox"/> 3.2 Häufig berührte Flächen werden regelmäßig und in kurzen Abständen gereinigt und desinfiziert (Türklinken und -griffe, Arbeitstische, Handläufe, Spielgeräte, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen etc.). Ebenso nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien, soweit diese vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.  Bezüglich der Reinigung der Räumlichkeiten (Sanitäranlagen etc.) sind Absprachen mit den Zuständigen vor Ort zu treffen (Wer reinigt? Wie oft?).	(z. B. Welche Flächen noch? Wer? Wann?)

<input type="checkbox"/> 3.3 Spielmaterial und ausgegebenes Werkzeug muss nach jeder Benutzung durch eine Person angemessen und gründlich gereinigt werden, wenn nötig mit Desinfektionsmittel.	(z. B. Wie wird dies umgesetzt?)
<input type="checkbox"/> 3.4 Personen mit Erkältungssymptomen und/oder nachweislichem Kontakt zu COVID-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage, sind nicht zugelassen. Teilnehmende und Betreuungspersonen, die typische Krankheitssymptome aufweisen oder darüber berichten, wird die Teilnahme am Angebot verwehrt bzw. sie werden sofort dazu aufgefordert dieses zu verlassen.	
<input type="checkbox"/> 3.5 Auf die Einhaltung der Abstandsregelungen (1,5 m) ist jederzeit zu achten, unabhängig davon, ob das Angebot in geschlossenen Räumen oder draußen stattfindet.	
<input type="checkbox"/> 3.6 Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist immer dann zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.	
<input type="checkbox"/> 3.7 Husten- und Nies-Etikette sowie gute und regelmäßige Handhygiene sind während der Veranstaltung sicherzustellen.	

#### 4. Als weitere separate Anhänge sind Bestandteil dieses Hygienekonzeptes:

- Ein Merkblatt zum Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz (siehe z. B. <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>)
- Anleitung zur Handhygiene und allgemeine Hygienetipps. (siehe z. B. [www.bzga.de](http://www.bzga.de) und [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de))
- Die Rahmenkonzeption des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R., auf deren Grundlage das Konzept erstellt ist, in der aktuell gültigen Fassung. (siehe [www.bjr.de](http://www.bjr.de))

#### 5. Meldung von Verdachtsfällen / Mitwirkungspflicht

- Betreuungspersonen, die an Corona erkrankt sind oder krankheitsverdächtig sind, dürfen nicht tätig sein. Sie müssen die Leitung der Maßnahme bzw. den Veranstalter über eine mögliche oder bestätigte Infektion informieren.
- Kinder und Jugendliche, die an Corona erkrankt sind oder krankheitsverdächtig sind, dürfen nicht am Angebot teilnehmen. Nach § 34 Abs. 4 IfSG sind bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigte (Eltern) zur Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet und sollten daher im Vorfeld über diese Vorgehensweise informiert werden (Merkblatt für Eltern z. B. unter [http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html))
- Sollte eine Erkrankung während des Angebotes auftreten, ist die Leitung der Maßnahme bzw. der Veranstalter verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden, wenn die Informationen vorliegen:  
Zur betroffenen Person:

- Name, Vorname
- Adresse und weitere Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion, wahrscheinliche Infektionsquelle
- Ort, an dem es wahrscheinlich zur Infektion gekommen ist

Zur Einrichtung:

- Anschrift und weitere Kontaktdaten der Einrichtung
  - Name der Leitung der Einrichtung
  - Ansprechperson des Trägers der Einrichtung
  - Datum und Zeitraum des Aufenthalts der betroffenen Person in der Einrichtung
  - Wie wurde über den bestätigten Verdacht informiert?
  - Name und Kontakt der Betreuungspersonen, die im Kontakt mit der betroffenen Person waren oder sich zum Zeitpunkt des Besuchs in der Einrichtung aufgehalten haben
  - Name und Kontakt der anderen Teilnehmenden, die im Kontakt mit der betroffenen Person waren oder sich zum Zeitpunkt des Besuchs in der Einrichtung aufgehalten haben
- Darüber hinaus ist dem Gesundheitsamt die Erkrankung auch dann zu melden, wenn der Verdacht bzw. die Erkrankung bereits von einem Arzt bzw. einer Ärztin gemeldet wurde. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt.

---

Für das Hygienekonzept:

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Veranstalter



## Anlage 2: Mustertext (zur Ergänzung von) Teilnahmebedingungen für Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Die Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte dienen dazu, die mit persönlichem Kontakt verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmer\*innen, die Vorgaben des Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts einzuhalten.

Personen, die Erkältungssymptome aufweisen oder ansteckende Krankheiten haben **und/oder nachweislichen Kontakt zu Covid-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage hatten**, dürfen nicht am Angebot / der Veranstaltung teilnehmen. Personen, die während des Angebots / der Veranstaltung erste Symptome dieser Art zeigen, müssen das Angebot / die Veranstaltung sofort verlassen (ggf. abgeholt werden).

Zur Nachverfolgung etwaiger Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) wird eine Anwesenheitsliste erstellt. Diese enthält den Namen, die Anschrift sowie die Telefonnummer der Teilnehmer\*innen. Die Liste wird einen Monat in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und auf Anfrage ausschließlich dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.

Die Sorgeberechtigten geben mit der Anmeldung die Erlaubnis, dass die entsprechenden persönlichen Daten der Teilnehmer\*innen erhoben, wie beschrieben aufbewahrt und ggf. weitergegeben werden dürfen.

Für Personen ab sechs Jahren ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes („Community-Maske“) Pflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird. Deshalb müssen alle Teilnehmer\*innen einen passenden Mund-Nasen-Schutz mitbringen. Immer dann, wenn es während des Angebots notwendig ist, muss dieser getragen werden. Eine Ausnahme hiervon (z. B. aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen) ist mit ärztlicher Bestätigung möglich. Halten Personen die Vorgaben des Gesundheitsschutzes und der Hygiene nicht ein, müssen sie das Angebot / die Veranstaltung verlassen.

(Anmerkung der Verfasserin: Vielen Dank an die Kommunale Jugendarbeit Bad Kissingen für die tolle Vorlage!)